



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	11.06.2021	2021/159

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	05.07.2021

Tagesordnungspunkt 2

Inobhutnahmen im Landkreis Konstanz; Antrag der Fraktion Bündnis 90/die GRÜNEN

Historie und Sachverhalt

Die rechtliche Grundlage für die Inobhutnahme bildet § 42 SGB VIII. Demnach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche selbst um Obhut bittet oder von einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl oder das Wohl des Jugendlichen auszugehen ist. Die Inobhutnahme ist also die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Notsituation.

Auch ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, können in Obhut genommen werden.

Die Fragen aus dem Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) werden im Folgenden beantwortet, weitere Ausführungen sind in der Sitzung möglich:

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 31. Mai 2021 befinden sich 21 Minderjährige in Obhut des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Davon sind zwei Jugendliche unbegleitete Minderjährige Ausländer, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind. Weitere 14 Minderjährige sind ebenfalls in einer stationären Einrichtung untergebracht. 5 Minderjährige wurden bei einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2020 konnten ca. 75% der Minderjährigen, die durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie in Obhut genommen wurden, im Landkreis Konstanz untergebracht werden.

Wo Kinder oder Jugendliche untergebracht werden, hängt neben den belegbaren Plätzen auch von weiteren Faktoren wie beispielsweise vom Alter, von der Notwendigkeit der Unterbringung mit Ge-

schwistern und vom Grund der Inobhutnahme ab.

Zu Frage 3:

Jugendhilfeeinrichtungen rechnen während der Inobhutnahme einen höheren Tagessatz ab, um intensive Betreuung zu gewährleisten.

Im Rahmen der Fallsteuerung und Hilfeplanung wird der individuelle Bedarf der Kinder und Jugendlichen eruiert. Falls eine Therapie notwendig ist, wird diese entsprechend vermittelt. Außerdem besteht die Möglichkeit individuelle Zusatzleistungen oder Module in Anspruch zu nehmen (spezielle zusätzliche Angebot der Jugendhilfeeinrichtungen).

Zu Frage 4:

Laut den Angaben der vier Ausländerbehörden im Landkreis Konstanz (Stadt Konstanz, Stadt Singen, Stadt Radolfzell und Landratsamt Konstanz) leben in der Altersgruppe bis 18 J. im Landkreis Konstanz zum Stand 31. Mai 2021 insgesamt 6.352 Ausländer, davon 2.814 EU-Staatsangehörige. Zum oben genannten Stichtag haben insgesamt 248 Kinder und Jugendliche aktuell kein Aufenthaltsrecht.

Bei den Personen ohne Aufenthaltsrecht dürfte es sich laut den Ausländerbehörden überwiegend um erst kürzlich geborene Kinder, kurzfristig Eingereiste oder um Kinder handeln, für die noch kein Asyl-antrag gestellt werden konnte bzw. die noch keine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben.

Für die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und Erteilung eines Aufenthaltstitels ist die jeweilige Ausländerbehörde zuständig. Diese prüft die rechtlichen Voraussetzungen und entscheidet welchen Aufenthaltsstatus dem Ausländer zusteht.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie steht jedoch mit der Ausländerbehörde stets im engen Kontakt.

Insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern beantragt die Amtsvormundschaft die erforderlichen Aufenthaltstitel und kümmert sich um die Beschaffung der Ausweisdokumente. Dies gilt ebenfalls bei Kindern mit Migrationshintergrund, bei denen die elterliche Sorge entzogen und auf das Amt für Kinder, Jugend und Familie übertragen wurde.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

Anlagen

Anlage 1 – Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN